

Wettbewerbsbestimmungen für Enduro

1. Grundlagen der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist ein Wettbewerb für Motorräder gemäß der im Teil B, Ziffer 3, aufgeführten Klassen. Bei der Durchführung werden neben den nachstehend abgedruckten *Wettbewerbsbestimmungen* folgende Bestimmungen und Bedingungen, die Bestandteil dieser *Wettbewerbsbestimmungen* sind, zugrunde gelegt:

- a) Deutsches Motorrad-Sportgesetz des DMSB;
- b) Bestimmungen für die Enduro-Welt-Meisterschaft (Anhang 062 des FIM-Sportgesetzes) sowie die Techn. Bestimmungen der FIM, soweit in den vorliegenden *Wettbewerbsbestimmungen* nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist;
- c) Veranstaltungsausschreibung und evtl. – insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse (z.B. höhere Gewalt) – noch zu erlassende Ausführungsbestimmungen;
- d) Behördliche Auflagen; zusätzlich bei:
- e) Prädikatveranstaltungen die jeweiligen Austragungsbedingungen. Im Falle sich widersprechender Festlegungen haben die Austragungsbedingungen Vorrang vor den vorliegenden *Wettbewerbsbestimmungen*.
- f) internationalen Veranstaltungen, soweit in den vorgenannten Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, das FIM-Sportgesetz.

Zu verbindlichen Auskünften über die Veranstaltung ist ausschließlich der Fahrtleiter berechtigt. Die Auslegung der Ausschreibung obliegt jedoch allein den Sportkommissaren.

1.1 Unentbehrliche Sportwarte

Für jede Veranstaltung müssen mindestens folgende lizenzierte Sportwarte anwesend sein:

Ein Fahrtleiter, ein oder zwei Sportkommissare, ein Technischer Kommissar (Obmann der Technischen Abnahme), ein Rennarzt sowie die für die ordnungsgemäße Erstellung der Ergebnisse erforderliche Zahl von Zeitnehmern/Auswertern. Die Regelungen der FIM, UEM bleiben hiervon unberührt.

Für den Einsatz von Technischen Kommissaren gelten die nachstehenden Mindest-Festlegungen:

Technische Kommissare Enduro

– bei mehr als 200 für die Veranstaltung genannten Motorrädern = 3 lizenzierte TK

2. Teilnehmer

2.1 Bewerber

Inhaber einer vom DMSB ausgestellten gültigen Nationalen Club/Bewerber-/ oder Team/Bewerber Lizenz.

Sofern im Nennformular kein besonderer Bewerber angegeben ist, gilt der Fahrer auch als Bewerber

2.2 Fahrer/Beifahrer

Inhaber einer gültigen Fahrer- oder Beifahrer-Lizenz des DMSB (Inter-, B C- oder Veranstaltungs- Lizenz) sowie für international ausgeschriebene Wettbewerbe auch Inhaber einer von der FIM oder der für den betr. Teilnehmer zuständigen Föderation ausgestellten gültigen Internationalen Fahrer- oder Beifahrer- Lizenz oder Meisterschafts-Lizenz der FIM bzw. für Europa-offen ausgeschriebene Wettbewerbe, auch Inhaber einer von einer Mitgliedsföderation der UEM gültigen Internationalen oder Nationalen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz, jeweils unter Vorlage der entsprechenden Startgenehmigung.

2.3 Mannschaften

Mannschaften bestehen immer aus insgesamt drei Inter- und/oder B-/ V-Lizenzfahrern. *Eine Nennung in ein und derselben Mannschaft von Fahrern, die in unterschiedlichen Klassen (DEM, Pokal, Senioren, Damen, Klassik usw.) starten ist nicht möglich. Es können für die Mannschaften nur Fahrer genannt werden, welche die volle Distanz der Veranstaltung fahren.* Bei DMSB-Prädikat-Veranstaltungen sind außerdem die jeweiligen Austragungsbedingungen zu beachten. Die Nennung eines Fahrers in mehreren Mannschaften bei ein und derselben Veranstaltung ist ausgeschlossen.

Als Clubmannschaft gelten Teams von Landes- Motorsport-Fachverbänden des DMSB, ADAC-Gauen, AvD-, DMV- oder ADMV-Landesgruppen und ADAC-, AvD- bzw. DMV- oder ADMV-Ortsclubs, von Polizei-, Bundesgrenzschutz- und Bundeswehr-Einheiten, sowie Teams von eingetragenen Vereinen, die im Besitz einer Nationalen Club-Bewerber-/Sponsor-Lizenz sind und als Bewerber auftreten.

2.4 Disziplinspezifische Lizenzbestimmungen

Neben den in den „Allgemeinen Lizenzbestimmungen des DMSB“ festgelegten Kriterien gelten nachstehende, altersspezifische Festlegungen: Lizenzinhaber unter 18 Jahren sind nur auf nichtöffentlichem Gelände teilnahmeberechtigt, es sei denn, der Lizenzinhaber ist im Besitz des entsprechenden Führerscheins oder Sonderführerscheins. Einschränkungen bezüglich der Hubraumklasse bestehen dann nicht.

3. Nennungen

Neben den Festlegungen im Deutschen Motorrad-Sportgesetz, gelten nachstehende Bestimmungen.

3.1 Einzelnennungen

3.1.1 Einreichung der Nennungen

Nennungen sind schriftlich, fernschriftlich oder falls angeboten online, in der Regel unter Nutzung des aktuellen Nennformulars des DMSB, unter Beachtung nachstehender Festlegungen, an den Veranstalter einzusenden. Nennungen müssen u. a. Namen und Adresse des Fahrers/Beifahrers und ggf. Bewerbers sowie die Nummern der Fahrer-/Beifahrer-Lizenzen und ggf. Bewerber/ Sponsor-Lizenz enthalten.

Alle Nennungen müssen vom Fahrer/Beifahrer und ggf. Bewerber unterschrieben sein. Bei Nennungen von Minderjährigen ist auch die Unterschrift des/der gesetzl. Vertreter(s)/in sowie seine/ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines/einer volljährigen, bevollm. Vertreter(s)/in erforderlich.

Bei Online-Nennungen müssen die Fahrer den persönlich unterschriebenen Haftungsverzicht zusammen mit dem technischen Datenblatt bei der technischen Abnahme vorlegen. ~~Dokumentenabnahme persönlich unterschrieben werden.~~

Soweit dem Fahrer für Prädikat-Veranstaltungen eine Dauerstartnummer zugeteilt wurde, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Nennungen müssen darüber hinaus eindeutige Angaben bezüglich der Klassenwahl enthalten; z. B. erfolgt eine Einstufung in die Senioren-Klasse nur auf ausdrücklichen Wunsch. Ansonsten erfolgt die Einstufung gemäß dem angegebenen Hubraum in die der Lizenz entsprechende, für Motorräder mit 2- und/oder 4-Takt-Motoren ausgeschriebene Hubraumklasse (s. Punkt 6).

Bei international oder Europa-offen ausgeschriebenen Klassen müssen Nennungen von Lizenznehmern (Fahrer, Beifahrer) anderer Föderationen den Genehmigungsvermerk der für sie zuständigen FMN tragen, es sei denn, Fahrer/Beifahrer sind im Besitz einer separaten Einzelstartgenehmigung für diese Veranstaltung oder einer Dauerstartgenehmigung der betreffenden FMN (in diesen Fällen ist die Einbehaltung der Einzelstartgenehmigung bzw. einer Kopie der Dauerstartgenehmigung notwendig). Die Startgenehmigung kann auch auf der Rückseite der Fahrer-Lizenz aufgedruckt sein. Fehlt der Vermerk der FMN und kann eine Startgenehmigung bis spätestens zur Abnahme nicht vorgelegt werden, ist ein Start keinesfalls möglich.

Unvollständig ausgefüllte bzw. formlos schriftlich oder fernschriftlich eingereichte Nennungen müssen vor Ort vom Fahrer/Beifahrer ergänzt bzw. auf ein offizielles Nennformular übertragen werden.

Mit Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Bewerber, Fahrer/Beifahrer den Bedingungen dieser *Wettbewerbsbestimmungen* (s. Punkt 1) sowie allen von der Fahrtleitung oder von den Sportkommissaren ggf. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Im Nennformular darf jeweils nur ein Bewerber namhaft gemacht werden.

3.1.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt einheitlich:

Für 1-Tages-Veranstaltungen = € 50,00

Für 2-Tages-Veranstaltungen = € 100,00

Für Mehrstunden-Enduro-Veranstaltungen = € 40,00

Das Nenngeld muss der Nennung als Scheck beigefügt oder zeitgleich mit der Nennung an den Veranstalter überwiesen werden. In diesem Fall ist eine Kopie des Überweisungsbeleges aus dem der/die Namen des/der Fahrer ersichtlich ist, der Nennung beizufügen bzw. die fristgerechte Überweisung vor Ort zu belegen. Wird oder wurde das Nenngeld nicht zeitgleich mit der Nennung entrichtet, wird vom Veranstalter ein Nenngeldaufschlag von € 10,00 erhoben.

3.1.3 Nennungsschluss/Nennungsbestätigung

Für alle Veranstaltungen – ausgenommen FIM-Prädikat-Veranstaltungen – ist ein einheitlicher Nennungsschluss von 14 Tagen vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter) festgelegt. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nachnennungen (u. U. im Zusammenhang mit der Ausgabe von *vor Ort auszustellenden* DMSB-C-oder Veranstaltungslizenzen) anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können.

Für Nachnennungen, soweit diese vom Veranstalter akzeptiert wurden, ist – ausgenommen von *vor Ort auszustellenden* C- oder Veranstaltungslizenznehmern – eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 15,00 zu entrichten. Maßgebend für die Zahlung des Nenngeldes ist auch hier das Datum der betreffenden Nennung.

Der Veranstalter bestätigt spätestens innerhalb von 48 Std. nach Nennungsschluss bzw. im Falle von Nachnennungen innerhalb von 48 Stunden nach Nennungseingang die Annahme oder Ablehnung der eingegangenen Nennungen und übersendet alle erforderlichen Unterlagen bei gleichzeitiger Startnummernangabe und, soweit in *Veranstaltungsausschreibung* nicht bereits ausdrücklich festgelegt, unter Angabe der Abnahmezeit.

Veranstaltungs-Lizenznehmer und DMSB-C-Lizenznehmer müssen sich auf www.dmsb.de (Technik/Reglement-Motorradsport-Enduro) über das aktuelle Reglement informieren.

Der Veranstalter ist berechtigt, ggf. die Teilnehmerzahl zu beschränken bzw. Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei DMSB- Prädikat-Wettbewerben darf dies jedoch nur unter Beachtung der jeweiligen Austragungsbedingungen geschehen.

Im Falle der Ablehnung der Nennung ist ein ggf. eingezahltes Nenngeld zum gleichen Zeitpunkt Zurückzuüberweisen. Im Übrigen gilt für die Nenngeldrückzahlung das Deutsche Motorrad-Sportgesetz.

3.1.4 Austausch von Fahrern /Beifahrern

Fahrer/Beifahrer können vom Bewerber (in der Swg.-Klasse vom Fahrer) bis zur Dokumentenabnahme ggf. unter Beachtung der Austragungsbedingungen bei Prädikatläufen mit Zustimmung des Fahrtleiters ausgetauscht werden.

Der Austausch eines Beifahrers gegen den Beifahrer eines anderen Gespanns ist jedoch nur möglich, wenn auch der Fahrer des betroffenen Gespanns zustimmt. Ist der Austausch eines Fahrers/Beifahrers erforderlich, dann ist der Bewerber (in der Swg.-Klasse auch der Fahrer) dafür verantwortlich, dass die ausgetauschte Person vor der Dokumentenabnahme das Nennformular unterzeichnet. Ein Bewerber kann nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden.

Unabhängig von diesen Einschränkungen ist es jedoch dem Fahrer gestattet, im Mannschaftswettbewerb für einen anderen Bewerber zu starten, dessen Rechte sich jedoch auf diesen Mannschaftswettbewerb beschränken.

3.2 Mannschaftsnennungen

Nennungsschluss ist eine Stunde vor dem Ende der Dokumenten-Abnahme der jeweiligen Veranstaltung.

Die in der Nennung schriftlich aufgeführten Fahrer müssen ausdrücklich mit ihrer Nominierung einverstanden sein, müssen eine ordnungsgemäße Einzelnennung abgegeben haben und vom Veranstalter akzeptiert sein.

Der Austausch der ursprünglich für eine Mannschaft genannten Fahrer kann vom betreffenden Bewerber unter Beachtung der vorstehenden Festlegungen nur bis 30 Min. nach Ende der Dokumenten-Abnahme vorgenommen werden. Die Veranstalter sind verpflichtet, die endgültige Nennungsliste, die auch die Namen der Mannschaftsmitglieder enthält, unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zum Aushang zu bringen sowie eine Kopie dieser Liste den Sportkommissaren zu übergeben. Im Laufe einer Zweitagesfahrt können Mannschaftsmitglieder für den zweiten Fahrtag bis zum Ablauf der Protestfrist der Ergebnisse des ersten Fahrtages ausgetauscht werden.

Das Nenngeld, zahlbar spätestens im Rahmen der Dokumenten-Abnahme, beträgt einheitlich € 30,00.

Im übrigen gelten die Festlegungen gem. Ziffer 3.1.

4. Zugelassene Motorräder

Es dürfen nur Motorräder teilnehmen, die behördlich zugelassen sind und, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, den Technischen Bestimmungen der FIM, des DMSB sowie

der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. bei im Ausland zugelassenen Motorrädern, der Wiener Konvention von 1968 und den EU-Zulassungsbestimmungen entsprechen.

Für die Motorräder muss eine Diebstahl-Versicherung abgeschlossen sein.

Ausländische Teilnehmer mit DMSB-Lizenz dürfen im Ausland zugelassene Motorräder einsetzen. Die Nutzung eines in einem nicht EU-Land zugelassenen Motorrades durch deutsche Staatsangehörige ist generell nicht gestattet.

Für im Ausland zugelassene und von Lizenznehmern anderer Föderationen eingesetzte Motorräder gelten die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Landes, soweit in der *Veranstaltungsausschreibung* oder in evtl. Durchführungsbestimmungen nicht ausdrücklich ergänzende Festlegungen getroffen wurden.

Eine Überprüfung der Motorräder bezüglich der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen bleibt jederzeit, insbesondere zu Beginn eines Fahrtages am Start bzw. unmittelbar nach dem Start, vorbehalten. Bei Missachtung erfolgt keine Zulassung zum Start bzw. Wertungsausschluss oder eine andere im Motorrad-Sportgesetz vorgesehene Bestrafung.

Fahrzeuge mit Probefahrt- oder Ausfuhrkennzeichen werden nicht zugelassen. Das Aufmalen oder Aufkleben von Ziffern und/oder Buchstaben des polizeilichen Kennzeichens auf das hintere Schutzblech ist verboten.

Vorgeschrieben sind mindestens geprägte Kennzeichen in der Mindestgröße eines Versicherungs-Kennzeichens (13 x 10,5 cm), wenn bei der jeweiligen Veranstaltung eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt ist oder dem jeweiligen Motorrad diese Kennzeichengröße in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Bei der Montage ist darauf zu achten, dass es nicht um mehr als 30° aus der Senkrechten geneigt ist.

Eine Kennzeichen-Beleuchtung ist vorgeschrieben.

Seitenwagen müssen in den Kfz.-Papieren eingetragen sein.

5. Reifen, Kraftstoff / Schmiermittel

5.1 Reifen

Die Reifen müssen den Technischen Bestimmungen der FIM für Enduro, Art. 01.51, entsprechen.

5.2 Kraftstoff / Schmiermittel

Zulässig ist unter Beachtung der Kraftstoffbestimmungen der FIM ist nur unverbleiter Kraftstoff ohne jegliche Zusätze, ausgenommen handelsübliche Schmiermittel.

6. Klasseneinteilung und Kennzeichnung der Fahrzeuge

Bei den Enduro-Veranstaltungen können folgende Klassen für Inter-Lizenzfahrer ausgeschrieben werden:

- Enduro 1: bis 125ccm 2T und bis 250ccm 4T
- Enduro 2: 175ccm 2T bis 250ccm 2T und 290ccm 4T bis 450ccm 4T
- Enduro 3: über 290ccm 2T und über 475ccm 4T

Weiterhin können bei den Enduro-Veranstaltungen folgende Klassen für B-Lizenzfahrer ausgeschrieben werden:

- Klasse E1 B (üb. 50ccm -150 ccm und bis 250ccm 4-Takt)
- Klasse 250 2-Takt (üb. 175- 500ccm)
- Klasse 450 4-Takt (üb. 290 -450 ccm)
- Klasse 500 4-Takt (üb. 475-ccm)

Offen für alle Lizenzbereiche:

- Seitenwagen (ohne Hubraumbegr.).
- Seniorenklassen (ohne Hubraumbegr.)
- Elektrobikes (Technische Bestimmungen siehe www.dmsb.de)
- Klassik-Klasse (ohne Hubraumbegr.)
- Damenklasse (ohne Hubraumbegr.)
- Serienklasse (ohne Hubraumbegr.)
- Quads und ATV bis 900 ccm

Die detaillierte Klasseneinteilung ergibt sich aus der Veranstaltungsausschreibung. Form, Größe, Anzahl, Beschriftung und Anbringung der Startnummernschilder an den Motorrädern müssen den Technischen Bestimmungen der FIM für Enduro, Art. 01.55, entsprechen.

Für die Startnummernschilder sind matte Farben mit folgenden RAL-Bezeichnungen zu verwenden:

Inter-Lizenz:

Klasse Enduro 1:

Schwarzer Grund –
Weiße Zahlen

Klasse Enduro 2:

Roter Grund
Weiße Zahlen

Enduro 3:

Gelber Grund –
schwarze Zahlen

B-Lizenz:

weißer Grund (RAL 9010)
schwarze Zahlen (RAL 9005)

Seniorenklasse:

grüner Grund (RAL 6002)
weiße Zahlen (RAL 9010)

Klassik-Klasse

blauer Grund (RAL 5010)
weiße Zahlen (RAL 9010)

Damenklasse

lila Grund (RAL 4006)
weiße Zahlen (RAL 9010)

Elektrobikeklasse

weisser Grund (RAL 9010)
grüne Zahlen (RAL 6002)

7. Fahrerausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss den Technischen Bestimmungen der FIM entsprechen (s. Teil 3.1 dieses Handbuchs). DMSB-Lizenznehmer dürfen nur Schutzhelme benutzen, die den DMSB-Schutzhelm-Bestimmungen entsprechen sowie bei der Techn. Abnahme vorgeführt und markiert worden sind. Fahrer/Beifahrer sind für das Vorhandensein der Markierung selbst verantwortlich.

8. Abnahme / Geräuschkontrolle / Markierung

Die Abnahme besteht aus Dokumenten- und Technischer Abnahme . Bei Online-Nennung muss der Fahrer persönlich bei der Dokumentenabnahme erscheinen und das Nennformular unterschreiben. Bei der Technischen Abnahme müssen die Fahrer/Beifahrer persönlich anwesend sein. Sie kann am Vortag des Wettbewerbs oder am Fahrtag durchgeführt werden und muss mind. 1 Stunde vor dem Start des ersten Teilnehmers abgeschlossen sein. Maßgebend sind die Festlegungen des Veranstalters.

Bei 2-Tagesveranstaltungen haben die am 1. Fahrtag ausgefallenen Fahrer bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen die Möglichkeit, trotzdem am 2. Fahrtag in Wertung teilzunehmen. Sie müssen in diesem Fall ihr ursprünglich schon vor Beginn der Veranstaltung abgenommenes Motorrad, ggf. nach Reparatur und Austausch verschiedener, ggf. auch markierter Teile (ausgenommen Hauptteil des Rahmens), nach Ablauf ihrer Original-Soll-Ankunftszeit innerhalb von 90 Min. erneut der Technischen Abnahme vorführen. Das Motorrad wird in diesem Fall erneut einer kompletten technischen Überprüfung analog der Abnahme vor Beginn der Veranstaltung unterzogen. Eine erneute Abnahme außerhalb dieser Zeitspanne ist nicht gestattet.

Bei der Dokumenten-Abnahme sind vorzulegen bzw. abzugeben:

1. Nennungsbestätigung
2. Führerschein
3. behördliche Kfz-Zulassung
4. Inter-/B-/C-Fahrer-/Beifahrer-Lizenz oder FIM/DMSB-Veranstaltungslizenz (V-Liz.) und ggf. Original oder Kopie der DMSB-Bewerber-/Sponsor-Lizenz
5. Startgenehmigung bzw. Dauerstartgenehmigung der jeweiligen FMN für Lizenznehmer anderer Föderationen.

6. Ein funktionierender Transponder, welcher unbedingt am Tage vor der Veranstaltung der Zeitnahme zum Einlesen in den Computer vorzulegen ist.

Alle Fahrer-Lizenzen werden bei der Dokumenten- Abnahme vom Veranstalter einbehalten und können, sofern keine *sportrechtlichen/gesundheitlichen* Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes dort wieder in Empfang genommen werden.

Zur Technischen Abnahme muss jedes Motorrad in technisch einwandfreiem und gereinigtem Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.

Die Vorlage einer Kfz.-Zulassung, die nicht für das vorgeführte Motorrad ausgestellt wurde bzw. falsche techn. Angaben im Nennformular ziehen in jedem Fall die Nichtzulassung sowie u. U. eine weitergehende Bestrafung durch den DMSB nach sich.

Wurde der Rahmen gewechselt, so muss die neue Rahmennummer in den Kfz-Papieren eingetragen sein. Wurde die Rahmennummer am Rahmen geändert, muss die geänderte Nummer in den Kfz.-Papieren eingetragen sein und der Fahrer muss in diesem Fall außerdem ein von einer Techn. Prüfstelle beglaubigtes Gutachten vorlegen.

8.1 Geräuschkontrolle

Im Rahmen der Techn. Abnahme *muss* jedes Motorrad gemäß den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.79) und des DMSB einer Geräuschkontrolle (im DSMB-Bereich unter Verwendung fester Drehzahlen gem. Art. 79.09 der Techn. Bestimmungen für Enduro) unterzogen (*ausgenommen Elektrobikes*).

Motorräder, die das hier festgelegte Geräuschlimit überschreiten, werden nicht zugelassen. Der Hubraum muss auf dem Technischen Anhang des Nennformulars korrekt angegeben werden. Falsche Angaben werden als Betrugsversuch angesehen und entsprechend geahndet.

Während der gesamten Veranstaltung kann ein Technischer Kommissar, zusammen mit einem Sportkommissar, jedes auffällige Motorrad einer Geräuschkontrolle unterziehen. Die Zeit der Geräuschkontrolle wird dem Fahrer gutgeschrieben. Sollte das Motorrad bei diesem Geräuschkontrolle mehr als 2 dB(A) des festgelegten Geräuschlimits überschreiten, so erhält der Fahrer 1 Strafminute. Sollte das Motorrad bei einer weiteren Messung im Laufe des Fahrtages immer noch das festgelegte Geräuschlimit überschreiten, so wird der Fahrer von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Hat ein Motorrad den Geräuschkontrolle nicht ohne Bestrafung passiert, so ist das Problem vom Fahrer vor Einfahrt in die nächste Zeitkontrolle zu beheben.

Vor der Techn. Abnahme ihres Motorrades müssen die Fahrer dafür Sorge tragen, dass das Zündkabel zum Anklemmen des Geräuschkontrollgerätes problemlos zugänglich ist, da ansonsten keine Abnahme erfolgt.

8.2 Farbmarkierung

Die Farbmarkierung ist nur bei Veranstaltungen mit DMSB-Prädikaten zwingend vorgeschrieben. Hierbei werden nachstehende Teile gekennzeichnet:

| <u>Teile</u> | <u>Markierung</u> | <u>Anzahl</u> | <u>Stelle und Art</u> |
|-----------------------|-------------------|---------------|-------------------------------|
| 1) Rahmen (Hauptteil) | Farbe * | 1 | rechte Seite des Steuerkopfes |
| 2) Schalldämpfer | Farbe | 1 | |

* oder ein nicht ablösbarer (unzerstörbarer) Aufkleber

Die Markierung zu 1.) ist mit der Start-Nr. des jeweiligen Fahrers zu versehen.

Jeder Fahrer muss die Zahl der Markierungen selbst kontrollieren und die zahlenmäßige Richtigkeit durch seine Unterschrift auf dem Abnahmeformular bestätigen. Nachträgliche Einsprüche werden nicht anerkannt.

Die so markierten Teile (mit Ausnahme des Schalldämpfers – s. Ziffer 18, Abs. 3) müssen während eines gesamten Fahrtages verwendet werden und müssen sich bei der Schlussabnahme am Ende eines Fahrtages, an denselben Stellen befinden. Verstöße werden mit Wertungsausschluss bestraft.

Nach erfolgter Technischer Abnahme ist der Austausch eines Motorrades nicht mehr erlaubt. Einzelne, wahllos herausgegriffene Motorräder können zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung überprüft werden, um festzustellen, ob irgendein markiertes Teil ausgetauscht oder andere vorgeschriebene Technische Einrichtungen (s. Punkt 4) absichtlich demontiert oder verändert wurden. Trifft dies zu, so wird der betreffende Fahrer mit Wertungsausschluss oder eine andere im Motorrad-Sportgesetz vorgesehene Bestrafung belegt.

Bei der Schlussabnahme, die nur bei Veranstaltungen mit DMSB-Prädikat zwingend vorgeschrieben ist, bzw. bis zum Ablauf der Protestfrist kann der Motor eines Motorrades, bzw. die Motoren von mehreren Motorrädern, die den Wettbewerb beendet haben, überprüft werden. Wird festgestellt, dass ein Motor dem festgelegten Hubraum seiner Klasse nicht entspricht, wird der betreffende Fahrer aus der Wertung ausgeschlossen und zur weitergehenden Bestrafung gemeldet.

9. Fahrtunterlagen

Streckenführung, Startzeiten, Entfernung zwischen den einzelnen Kontrollen, vorgeschriebene Fahrzeiten, (Sollzeiten), Lage der Zeit- und nichtgeheimen Durchfahrtskontrollen sowie Streckencharakter werden den Teilnehmern rechtzeitig durch Aushändigung eines so genannten „time-tables“, oder durch Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben. Beim Einsatz einer Transponderzeitnahme kann auf das Ausgeben von Kontrollkarten verzichtet werden. Auf Anforderung des Fahrers wird an den Zeitkontrollen ein Beleg über die registrierte Zeit, an den jeweiligen Fahrer ausgegeben.

Bei 2-Tages-Veranstaltungen erhält jeder Fahrer die Unterlagen für den 2. Fahrttag beim Verlassen des Parc Fermé am Ende des 1. Fahrtages, nachdem er sein Motorrad dorthin gebracht hat. Im übrigen gelten die gleichen Festlegungen wie für den 1. Fahrttag.

Die Strecke wird einwandfrei markiert. Für die Markierung finden Streckenpfeile und Sperrpunktschilder Verwendung. Muster davon sind am Startplatz aufgestellt. Zur Überwachung der Streckenführung und deren Kennzeichnung während des Wettbewerbes werden vom Veranstalter Streckenobmänner (Marschälle) als Sachrichter eingesetzt, die besonders gekennzeichnet sind.

10. Fahrdisziplin

Die Vorschriften der StVO müssen – außer auf den Sonderprüfungen – während der ganzen Fahrt eingehalten werden. Im gesamten Verlauf der Veranstaltung muss mit Abblend- bzw. Fernlicht gefahren werden. Bei einem Defekt der Lichtanlage im Verlauf der Veranstaltung muss dieser spätestens im Rundenziel vor Einfahrt in die nächste Runde behoben werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kann Wertungsausschluss oder eine andere im Motorrad-Sportgesetz vorgesehene Bestrafung erfolgen.

Mit Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass die Polizei Verstöße gegen die StVO dem Veranstalter zur Wahrnehmung der vorgesehenen Maßnahmen mitteilt. Beteiligung an einem Verkehrsunfall, ausgenommen bei Bagatellschäden oder klarem Unverschulden, kann zum Wertungsausschluss oder zu einer anderen im Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen Bestrafung führen.

Bei Unfällen, in die Teilnehmer verwickelt sind, oder wenn Menschenleben in Gefahr sind, muss Hilfe geleistet werden. Für eine glaubhafte Bestätigung des Zeitverlustes bei Hilfeleistung muss selbst Sorge getragen werden. Die Teilnehmer müssen sich mit Ausnahme auf den Sonderprüfungen auf Gegenverkehr einrichten.

Es ist den Teilnehmern strikt untersagt, entgegen der markierten Streckenführung zu fahren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Wertungsausschluss für den betr. Fahrer.

Die im Rahmen einer Veranstaltung durch Streckenpfeile oder Punkte ausgewiesenen Wege, Gräben oder Pfade sind durch ihre natürlich gegebene Führung begrenzt und dürfen nicht verlassen werden. Sind natürliche Streckenführungen nicht vorgegeben, so ist die gewollte Fahrspur durch Doppelpfeile, Doppelpunkte oder Trassierband zu kennzeichnen. Solcher Art gekennzeichnete Strecken sind von Tor zu Tor in direkter Linie zu durchfahren. Ebenso dürfen Randstreifen von als Strecke gekennzeichneten befestigten Straßen oder Wegen nur benutzt oder überfahren werden, wenn dies entsprechend der Streckenmarkierung ausdrücklich vorgeschrieben wird. Absichtliches Verlassen der natürlichen oder gekennzeichneten Streckenführung oder Abkürzen der vorgeschriebenen Strecke kann für den betr. Fahrer zum Wertungsausschluss oder zu einer anderen im Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen Bestrafung führen, es sei denn, er kehrt an dem Punkt, an dem er die Strecke verlassen hat, wieder auf sie zurück.

Entstandene Flurschäden können bei entsprechenden Beweisen zu einer Schadensersatzforderung an den Verursacher führen.

Fahrer und ggf. Beifahrer sowie das Motorrad bilden eine Einheit, die während der Dauerprüfung und der Sonderprüfung – ausgenommen während eines freiwilligen oder unfreiwilligen Stopps – bestehen muss. Andernfalls erfolgt Ausschluss oder Wertungsverlust

Das Befahren von nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Streckenteilen und/oder das Trainieren auf Sonderprüfungsstrecken außerhalb des Wettbewerbs ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt keine Zulassung zum Start bzw. Wertungsausschluss. Zur Überwachung der Fahrdisziplin werden vom Veranstalter entsprechend gekennzeichnete Streckenmarschälle sowie Sachrichter eingesetzt.

11. Parc Fermé

Nach der Abnahme, bzw. am Ende des 1. Fahrtages, sind die Motorräder in den Parc Fermé zu bringen und zu sichern. Elektromotorräder dürfen geladen werden, der Veranstalter muss einen Bereich abseits der anderen Motorräder für diese Motorräder bereitstellen und dort einen Stromanschluss anbieten.

Der Parc Fermé ist abgesperrtes und von entsprechend gekennzeichneten Offiziellen, bewachtes Gelände, welches bei Dunkelheit komplett ausgeleuchtet sein muss.

Das Gelände ist von einer Umzäunung umgeben, die ausreichend dimensioniert sein muss, damit ein unerlaubter Zutritt von Außen verhindert werden kann.

Zwischen Umzäunung und den Motorrädern hat sich rund um den Parc Fermé ein Freiraum von 1,50 Meter Breite zu befinden.

Die Bewachung ist ununterbrochen, solange sicherzustellen, wie sich Motorräder im Parc Fermé befinden, längstens aber eine halbe Stunde nach Ablauf der Protestfrist der letzten Klasse.

Er hat nur einen Eingang und einen Ausgang (zum Warteraum). Ein- und Ausgang sind deutlich markiert. Der Zutritt zum Parc Fermé ist nur dem Fahrleiter, den Sport- und Technischen Kommissaren, und bestimmten, vom Fahrleiter autorisierten Offiziellen sowie den Fahrern zum Hinein- und Hinausschieben ihrer Motorräder gestattet. Direkt nach Beendigung des Wettbewerbs sind die Motorräder mit abgestelltem Motor in den Parc Fermé zu schieben. Dort bleiben sie bis zum Ablauf der Protestfrist. Nach Ablauf der Protestfrist werden die Motorräder nur gegen Vorlage der amtlichen Zulassung an die Fahrer oder deren Beauftragten übergeben.

Im Parc Fermé ist den Fahrern bei Bestrafung durch Wertungsausschluss verboten:

- das Motorrad eines anderen Fahrers zu berühren;
- das eigene Motorrad zu berühren, außer zum Entsichern sowie Hinein- oder Hinausschieben;
- den Motor anzulassen;
- zu rauchen;
- zu tanken oder Reparaturen am Motorrad durchzuführen.

Die Motorräder müssen im Parc Fermé ohne irgendeine Schutzabdeckung abgestellt sein. Vor Beginn eines Fahrtages erhalten die Fahrer 5 Minuten vor ihrer Startzeit Zutritt zum Parc Fermé, zum alleinigen Zweck, ihre Motorräder zum Warteraum zu schieben.

12. Startzone

Die Startzone besteht aus:

- 12.1 dem vorstehend beschriebenen Parc Fermé;
- 12.2 dem Warteraum, der entweder direkt an den Parc Fermé angrenzt oder mit diesem durch eine kurze abgeschlossene Strecke verbunden ist und nur einen Ausgang zum Startplatz hat. Alle Reparaturen, Einstellarbeiten, Reinigungsarbeiten, Tankvorgänge usw. sind hier verboten. Lediglich das Anbringen der Zeitstreifen durch den Fahrer selbst ist hier gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung werden mit Wertungsausschluss bestraft.
Das Starten des Motorrades im Warteraum wird mit 60 Sekunden bestraft.
Der Fahrer darf sein Motorrad 5 Minuten vor seiner Startzeit in den Warteraum bringen, um dort auf den Start zu warten.
- 12.3 dem Startplatz, der sich an den Warteraum anschließt. An dessen Ende befindet sich die Startlinie, wo die Fahrer das Startsignal abwarten.
In diesem Bereich dürfen bis zur Abgabe des Startsignals keine Arbeiten am Motorrad durchgeführt werden. Die Missachtung dieser Vorschrift führt zum Wertungsausschluss.

13. Start und Startprüfung

Bei den Läufen zur Deutschen Enduro-Meisterschaft der Soloklassen ist die in den Austragungsbedingungen festgelegte Startreihenfolge zu beachten. Bei Veranstaltungen ohne Prädikat ist die Startreihenfolge freigestellt.

Die Fahrer erhalten zu der für sie vorgesehenen Zeit (Soll-Startzeit bzw. neuer Startzeit bei verspäteten Fahrern) das Startsignal. Vorzeitiges Anlassen des Motors auf dem Startplatz wird mit 60 Sekunden bestraft.

Sämtliche Motorräder müssen mit einem Kickstarter oder einer anderen mechanischen oder elektrischen Startvorrichtung angelassen werden. Nach dem Startsignal muss der Fahrer innerhalb von 1 Minute den Motor an der Startlinie anlassen, das Licht einschalten und mit Motorkraft sowie **mit Licht** eine weitere, 20 Meter von der Startlinie entfernte Linie überquert haben.

Es ist nicht gestattet, das Antriebsrad zu drehen. Sollte der Motor aussetzen bevor das Motorrad die 20 m-Linie überquert hat, muss ihn der Fahrer innerhalb einer Minute nach Abgabe des Startsignals wieder anlassen und die zweite Linie überqueren, um nicht bestraft zu werden.

Befindet sich ein Fahrer bei Abgabe des Startsignals nicht an der Startlinie, so wird er nicht bestraft, wenn er innerhalb 1 Minute nach Abgabe des Startsignals sein Motorrad zur Startlinie bringt, es anlässt und die 20 m-Linie überfährt.

Fahrer, die mit mehr als 1 Minute Verspätung an der Startlinie erscheinen, werden mit 60 Strafsekunden pro angefangener Minute bestraft. Bei ihnen gilt die nächste Minute als neue Startzeit, die vom Starter zu erfassen und der Auswertung mitzuteilen ist.

Die unten beschriebene Startprüfung ist auch von diesen Fahrern zu erfüllen. Bei mehr als 15 Minuten Verspätung gegenüber der Soll-Startzeit wird der Fahrer zum Start nicht mehr zugelassen.

Fahrer, welche die ihnen zugebilligte Minute überschreiten, werden mit 10 Strafsekunden belegt. Sie können ihr Motorrad dann ohne fremde Hilfe auf jegliche gewünschte Art und Weise starten, müssen jedoch vor Aufnahme der Fahrt die Startlinie überqueren. Fahrer, die ihr Motorrad nicht starten können oder deren Motorrad zwischen den beiden Linien stehen bleibt, dürfen nicht zum Startplatz zurückkehren, sondern müssen ihr Motorrad in Fahrtrichtung über die 20-Meter-Linie schieben, um andere Teilnehmer nicht zu behindern.

14. Zuverlässigkeitsfahrt

Die Zuverlässigkeitsfahrt unterteilt sich in Fahrtabschnitte, deren Distanz höchstens 50 Kilometer beträgt. Die exakte Länge ergibt sich aus den Veranstaltungsunterlagen. Für die Fahrtabschnitte sind bestimmte Fahrzeiten („Soll-Fahrzeit“) vorgeschrieben, die sich aus folgenden Grunddurchschnitten errechnen:

Solo-Klassen = 40 km/h

Swg.-Klasse = 30 km/h

Je nach Streckencharakter oder Witterungsverhältnissen kann dieser Grunddurchschnitt wie folgt reduziert oder erhöht werden.

Solo-Klassen = 30 – 50 km/h

Swg.-Klasse = 20 – 40 km/h

Wird nach Bekanntgabe des Grunddurchschnittes eine Änderung notwendig, so kann eine solche Änderung jedoch nur vor Einfahrt des 1. Fahrers in die folgende Runde vorgenommen und muss deutlich angezeigt werden.

Bei Änderung des Grunddurchschnitts für eine Klasse wird die Änderung in gleicher Höhe auch für die übrigen Klassen vorgenommen. Spätere Zeitzugaben, aus welchen Gründen auch immer, sind nicht statthaft.

Jeder Fahrtabschnitt wird für sich gewertet.

15. Zeitkontrollen

Zeitkontrollen (ZK) dienen der Überwachung der vorgeschriebenen Soll-Fahrzeiten. Sie werden an folgenden Stellen eingerichtet:

- Am Ausgang des Startplatzes, zu Beginn eines Fahrtages.
- Am Eingang zum Parc Fermé, am Ende eines Fahrtages.
- Vor der Einfahrt in das jeweilige Rundenziel sowie an den vom Veranstalter festgelegten Punkten an der Strecke; die Lage dieser Punkte ist aus den Veranstaltungsunterlagen ersichtlich..

- An den für die Zeitnahme bei Sonderprüfungen festgelegten Punkten sollte nach Möglichkeit eine Zeitkontrolle eingerichtet werden.

Vor der Einfahrt ins Fahrerlager sollte, nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Etappen mit Ortsdurchfahrten, eine zusätzliche ZK eingerichtet werden. (Keinerlei Service erlaubt). Als Mindest-Soll-Zeit der nachfolgenden Fahrerlageretappe werden 10 Minuten festgelegt. Die Zeitkontrollen werden durch zwei weiße Flaggen 200 m und zwei gelben Flaggen 5m vor der Zeitregistrierung, angekündigt. Diese Flaggen die sich rechts und links an der Fahrstrecke befinden, sind so angebracht, dass sie jederzeit für die Fahrer sichtbar sind.

Der Zeitnahmebereich beginnt an den gelben Flaggen, und endet 2 Meter nach der Zeitregistrierung. Dieser Bereich gilt als Parc Fermé

Es ist den Fahrern untersagt, die gelbe Flagge vor oder nach der Soll-Ankunftszeit mit ihren Motorrädern zu passieren. Zuwiderhandlungen werden mit 60 Strafsekunden pro angefangener Minute verfrühter oder verspäteter Ankunft gegenüber der Soll-Ankunftszeit bestraft. Fahrer, die mehr als 15 min (Klasse E1, E2, E3) alle anderen Klassen 30 min. Verspätung gegenüber ihrer Original-Soll-Ankunftszeit an einer Zeitkontrolle eintreffen, werden ausgeschlossen. Es ist den Fahrern jedoch gestattet, zu Fuß zum Zeitnahmetisch zu gehen, um die offizielle Uhrzeit zu erfragen. Eine Zeitregistrierung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Am Eingang zum Parc Fermé ist es gestattet, die Zeitkontrolle vor der Soll-Ankunftszeit zu passieren, ohne mit Strafsekunden belegt zu werden.

Soll-Ankunftszeit ist die Zeit, die sich aus der registrierten Zeit der vorhergehenden Zeitkontrolle plus der vorgegebenen und addierten Fahrzeit für den zuletzt absolvierten Fahrtabschnitt ergibt.

Kann ein Fahrer die Sportkommissare davon überzeugen, dass eine Verspätung durch außerordentliche Umstände verursacht wurde, die außerhalb seiner Kontrolle lagen, wie. z. B. durch Erste-Hilfe-Leistung für einen Verletzten bei einem Unfall, so wird ihm eine zusätzliche „Karenzzeit“ gewährt. Der Vorwand, durch einen anderen Fahrer behindert worden zu sein, kann nicht als Entschuldigung angenommen werden.

Die registrierte Zeit ist immer neue Startzeit. Verspätete bzw. verfrühte Ankunft kann nicht ausgeglichen werden. Bei allen Kontrollstellen haben die Fahrer persönlich und zusammen mit ihrem Motorrad, die gelbe Flagge zu passieren und am Zeitregistriergerät zu erscheinen. Dies gilt auch für die Swg.-Klasse.

Die Zeit der ankommenden Fahrer wird beim passieren der gelben Flagge erfasst.

Sämtliche Zeiterfassungen erfolgen unter Aufsicht eines Offiziellen, der an der gelben Flagge jeder Zeitkontrolle, in Verbindung mit einer Funkuhr, die synchron mit dem Zeitregistriergerät laufen muss, eine Kontrollliste führt.

Bei Prädikatsläufen erfolgt zusätzlich eine Registrierung mittels eines Transponder-Zeitmesssystems, dessen Daten mit dem Auswertungscomputer kompatibel sein müssen.

Über die registrierte Zeit erhält der Fahrer auf Anforderung einen Beleg.

In Zweifelsfällen werden die Kontrolllisten zur Auswertung herangezogen.

In diesen Fällen hat der Eintrag in den Kontrolllisten 1. Priorität bei der Ermittlung der Zeitstrafen.

Fahrer, die ihre Zeitregistrierung an einer Zeitkontrolle oder am Ziel nicht vornehmen, werden mit Wertungsausschluss bestraft.

Fahrer, die ihren Transponder oder ihre Kontrollkarte verlieren, müssen sich vom Obmann der nächsten Zeitkontrolle einen neuen Transponder / Kontrollkarte aushändigen lassen. Dieser muss an dieser sowie an allen folgenden Kontrollstellen verwendet werden. Diese Festlegung gilt auch dann, wenn sich der erste Transponder / Kontrollkarte wieder einfänden sollte.

Die Fahrer sind selbst dafür verantwortlich, dass an den ZK's die Zeitregistrierung zeitgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Einsprüche müssen an Ort und Stelle vorgebracht und von einem Offiziellen in der Kontrollliste vermerkt werden. Nachträgliche Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

16. Durchfahrtskontrollen

Der Fahrer muss an jeder Durchfahrtskontrolle (DK) einen Durchfahrtskontrollstreifen zum Lochen vorlegen.

DK's sind durch blaue Flaggen gekennzeichnet, die sich 200 m vor der Kontrollstelle auf beiden Streckenseiten befinden. Fahrer, deren Durchfahrtskontrollstreifen nicht entsprechend gekennzeichnet ist, werden mit Wertungsausschluss bestraft. Das Nichtanhalten an den DK's, auch wenn der Kontrollstreifen verloren gegangen ist, wird mit Wertungsausschluss oder einer Anderen im Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen Strafe belegt.

An jeder Durchfahrtskontrolle ist von einem Offiziellen eine Durchfahrtsliste zu führen.

17. Sonderprüfungen

Im Verlauf des Wettbewerbs werden Sonderprüfungen in Form von Cross-, Enduro- oder Extremtest- Prüfungen durchgeführt, deren Einzeldistanz (außer Prolog) mindestens zwei Kilometer beträgt. Es können verschiedene Sonderprüfungen durchgeführt werden oder aber, soweit bei Prädikat-Wettbewerben weitergehende Festlegungen dem nicht entgegenstehen, auch nur eine, die dann mehrfach befahren wird. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der *Veranstaltungsausschreibung*.

Bei jeder Sonderprüfung überwachen mindestens zehn besonders gekennzeichnete Streckenobmänner (Sachrichter) deren Ablauf und die Einhaltung der vorgesehenen Streckenführung durch die Fahrer.

Soweit die vollständige Überwachung der Fahrdisziplin durch diese zehn Sachrichter unter Berücksichtigung der Streckenführung bzw. Streckenlänge nicht uneingeschränkt gewährleistet werden kann, ist diese Zahl entsprechend den Erfordernissen zu erhöhen.

Der Start zu jeder Sonderprüfung (außer Prolog) erfolgt einzeln, stehend und mit laufendem Motor.

Die Startlinie muss auf dem Boden dauerhaft markiert sein, und das Startzeichen muss vom Zeitnehmer oder einem anderen für diese Aufgabe bestimmten Offiziellen gegeben werden. Fahrer, die die markierte Linie überquert haben, müssen ohne anzuhalten weiterfahren. Die Zeit wird registriert, wenn der Fahrer die Ziellinie der Sonderprüfung überfährt.

Die Prüfungsstrecke ist mit 1 x 1 m großen weißen Tafeln gekennzeichnet (A = Anfang; E = Ende).

Wer zu den Sonderprüfungen nicht nach den Anweisungen des Starters startet, wird mit Wertungsausschluss oder einer Anderen im Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen Strafe belegt.

Wer die durch Markierungen jeglicher Art oder die sichtbar eingefahrene Fahrstrecke der Sonderprüfung, ob bewusst oder unabsichtlich verlässt und nicht an der gleichen Stelle wo er diese verlassen hat wieder einfährt, wird mit einer Strafzeit, welche von den Sportkommissaren nach der Schwere der Verfehlung festgelegt wird, belegt. Bei festgestellten größeren Verstößen erfolgt Wertungsausschluss des betr. Fahrers.

Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Nach dem Ziel besteht in einem Bereich von ca. 20 – 30 m absolutes Halteverbot. Zuwiderhandlungen werden mit 10 Strafsekunden belegt. Der Endpunkt des Halteverbots muss vom Veranstalter deutlich gekennzeichnet werden.

Die Zeitwertung für jede der Sonderprüfungen erfolgt mittels Zeitmessgeräten mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden, ausgelöst durch Lichtschranken oder Transponder.

Die Zeiten aller gewerteten Sonderprüfungen werden addiert und in das Endergebnis jedes Fahrers einbezogen.

18. Tanken und Reparaturen

Für das Tanken, im Verlauf eines Fahrtages wird keine zusätzliche Zeit gewährt.

Reparaturen dürfen im Verlauf eines Fahrtages ausschließlich vom Fahrer/ Beifahrer durchgeführt werden.

Wurde der Austausch des Schalldämpfers erforderlich, so ist dies am Rundenziel dem dort anwesenden Techn. Kommissar anzuzeigen, der die ordnungsgemäße Ausführung überprüft und den Auspuff neu markiert.

Auftanken ist nur im Bereich der vom Veranstalter angegebenen offiziellen und markierten Tankstellen sowie – soweit aus der *Veranstaltungsausschreibung* oder evtl. Durchführungsbestimmungen keine weitergehenden Einschränkungen ersichtlich sind – an jeder Zeitkontrolle zwischen der weißen und der gelben Flagge erlaubt, wobei der Motor

abgestellt werden muss. Betankungen außerhalb der bezeichneten Bereiche und das Mitführen von Kraftstoffen außerhalb des Kraftstofftanks werden mit Wertungsausschluss bestraft.

Elektrobikes dürfen an den gleichen Stellen die Akkus tauschen.

19. Fremde Hilfe / Kontaktaufnahme / Begleitung

Jegliche fremde Hilfe, mit Ausnahme der Hilfeleistungen, die gewöhnlich an offiziellen Tankstellen gegeben werden, ist verboten. Unter dem Ausdruck „fremde Hilfe“ versteht man somit jegliche sonstige Handlung, bei der andere Personen als der Fahrer selbst mit dem Motorrad in Kontakt kommen. Ausgenommen hiervon sind Handlungen von Offiziellen (Sportwarte) in Ausübung ihrer Pflichten. Erlaubte Hilfe umfasst im Sinne dieses Artikels folgendes:

- Tanken, wobei die Helfer den Benzin- und Öltank öffnen und schließen und jeweils Benzin und Öl nachfüllen dürfen.
- Austauschen des Akkus (nur Elektrobikes)
- Hilfeleistungen beim Nachfüllen von Öl in Motor und Getriebe (Absaugen des alten Öls und Nachfüllen von neuem Öl).
- Auffüllen eines Schlauches mit Anti-Pannemittel, Prüfen des Luftdruckes und Aufpumpen. Diese Hilfe kann (ausgenommen an der Zeitkontrolle vor dem jeweiligen Rundenziel) an jeder Zeitkontrolle und während des Auswechselns von Schläuchen gegeben werden. Schläuche und Luftflaschen können an jeder Zeitkontrolle entgegengenommen werden.
- Prüfen und ggf. Auffüllen von Kühlfüssigkeit.
- Entlüften des Bremssystems.

Bei 1-Tages-Veranstaltungen dürfen Reifen nicht gewechselt werden, bei 2-Tages-Veranstaltungen nur am Ende des 1. Fahrtages. Verstöße werden mit Wertungsausschluss bestraft.

Mit Ausnahme von Druckreinigungsapparaten dürfen die Fahrer für das Reinigen ihrer Motorräder unter Beachtung der Einschränkungen gemäß der Umweltschutzbestimmungen jegliche im Versorgungsbereich zur Verfügung stehende Ausrüstung benutzen.

Während des ganzen Wettbewerbs darf ein Motorrad nur durch seine Motorkraft, die Muskelkraft des Fahrers oder durch andere natürliche Kräfte fortbewegt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt als „fremde Hilfe“.

Inanspruchnahme „fremder Hilfe“ wird mit Wertungsausschluss oder einer Anderen im Motorrad-Sportgesetz vorgesehenen Strafe belegt.

Es ist den Fahrern verboten, sich auf der Fahrstrecke von einem nicht offiziell anerkannten Fahrzeug begleiten zu lassen. Verstöße führen zum Wertungsausschluss.

Fahrer, die aufgegeben haben, dürfen die Strecke nicht zusammen mit einem anderen Teilnehmer oder in der Nähe eines anderen Teilnehmers weiter befahren. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann die Suspendierung eines solchen Fahrers und den Wertungsausschluss des (der) begleiteten Fahrer(s) zur Folge haben. Nach dem Ausscheiden aus dem Wettbewerb sind die Startnummernschilder zu entfernen oder abzudecken.

Betreuer-Fahrzeuge sind nur ohne Startnummernschilder zugelassen. Ein Befahren der Strecke ist jedoch ebenfalls untersagt.

Etwasige Strafmaßnahmen richten sich in diesem Fall gegen den oder die zu betreuenden Fahrer, bzw. Bewerber.

20. Strafliste

20.1 Strafzeit

- Überschreitung des festgelegten Geräuschlimits: (Art. 8.1.)
 1. Messung: 60 Sek.
 2. Messung: Wertungsausschluss
- Anlassen des Motors im Warteraum und in der Startzone vor Abgabe des Startsignals 60 Sek.
- Nichtüberfahren der 20-Meter-Linie mit laufendem Motor innerhalb von 1 Minute nach dem Startsignal 10 Sek. (Art.13)
- Überqueren der 20-Meter-Linie , mit laufendem Motor und ohne Licht 10 Sek.(Art. 13)
- Jede angefangene Minute Verspätung gegenüber der Original-Startzeit (bis max.15 Minuten) 60 Sek. (Art. 13)

- Zu frühes oder zu spätes Einfahren in eine Zeitkontrolle: Pro angefangener Minute vor oder nach der Soll-Ankunftszeit **60 Sek.** (Art. 15)
- Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke auf den Sonderprüfungen: Zeitstrafe (Art 17)
- Nichtbeachtung des Halteverbotes nach dem Ziel der Sonderprüfung(en) 10 Sek. (Art. 17)

20.2 Wertungsausschluss oder eine andere im Motorradsporgesetz vorgesehene Bestrafung (Bestrafungen nach Art. 20.2 bleiben den Sportkommissaren vorbehalten)

- Verstoß gegen die Vorschriften der StVO/StVZO. (Art 4, Art 10)
- Nicht erfolgte Reparatur des Lichtes vor Einfahrt in die nächste Runde. (Art 10)
- Beteiligung an einem Verkehrsunfall (Art 10).
- Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke auf den Etappen. (Art 10).
- Verlassen der vorgeschriebenen Fahrstrecke auf den Sonderprüfungen. (Art 17)
- Nichtanhalten an einer Durchfahrtskontrolle. (Art 16)
- Nichtbefolgen der Anweisungen des Starters bei Sonderprüfungen. (Art 17)
- Missachtung der Umweltschutzbestimmungen (Wertungsausschluss vorbehalten). (Handbuch Teil 1 –**Umweltrichtlinien-**)
- Verhalten im Parc Fermé und im Warteraum entgegen den Bestimmungen. (Art 11, Art 12.2)
- Durchführung von Arbeiten am Motorrad in der Startzone oder im Warteraum bevor das Startsignal gegeben wurde. (Art 12.3)

20.3 Wertungsausschluss

- Überschreitung des zulässigen Geräuschlimits nach der 2. Messung (Art 8.1)
- Andere Hubraumklasse als im Nennformular angegeben (Art. 8.2)
- Fehlen einer Markierung oder offiziellen Ersatzmarkierung (Schalldämpfer) am Motorrad.(Art. 8.2)
- Befahren von nicht für den öffentl. Straßenverkehr zugelassenen Streckenteilen außerhalb des Wettbewerbs und Trainieren der Sonderprüfungen. (Art 10)
- Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. (Art. 10)
- Verspätung von über 15 Minuten am Start. (Art. 13)
- Abänderung eines Durchfahrtskontrollstreifens oder Verwendung eines anderen Transponders oder Durchfahrtskontrollstreifens als dem eigenen bzw. offiziellen. (Art 15)
- Fehlen einer Zeitregistrierung und Auslassen einer Zeit- oder Durchfahrtskontrolle (Art 15, Art.16)
- Verspätung von über **15 (bzw. 30 Minuten)** Minuten gegenüber der Original-Soll-Ankunftszeit an einer ZK (Art. 15)
- Mitführen von Kraftstoff außerhalb des Kraftstofftanks. (Art 18)
- Tanken an nicht offiziellen Stellen und tanken mit laufendem Motor. (Art 18)
- Inanspruchnahme fremder Motorkraft und Begleitung durch ein anderes Fahrzeug auf der Fahrtstrecke. (Art 19)
- Unerlaubter Reifenwechsel. (Art 19)

21. Wertung

21.1 Einzelergebniswertung

Die Fahrer werden ausschließlich nach den während der Veranstaltung erhaltenen Zeiten bzw. Strafzeiten gewertet.

Die Zeitwertung erfolgt – außer in den Seniorenklasse, der Damenklasse, der Serienklasse, der Elektro-Bike Klasse, sowie in der Classic-Trophäe – getrennt nach Inter- und B, C/ V-Lizenz-Fahrern. Auch die Ergebnisliste wird getrennt erstellt.

Die Basis der Wertung bildet in jeder Klasse die addierten Zeiten der Sonderprüfungen. Hinzu kommen noch etwaige Strafzeiten bei Nichteinhaltung der festgelegten Sollfahrzeit von ZK zu ZK und Punkte für evtl. Verstöße.

In den Ergebnislisten ist die Zeit in Minuten und Sekunden aufgeführt.

Zudem muss die Differenz zum Klassensieger aufgeführt sein.

Die Gesamtzeit ergibt das Endergebnis für jeden Fahrer.

Beispiel für Fahrer X:

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Sonderprüfung 1, gefahrene Zeit: | 6 : Min 32,52 Sek. |
| Sonderprüfung 2, gefahrene Zeit: | 6 : Min 58,44 Sek. |
| Sonderprüfung 3, gefahrene Zeit: | 6 : Min 52,86 Sek. |

20 : Min 23,82 Sek.

zuzüglich:

| | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1 Minute zu spät am Start | Strafzeit 1 : Min 00,00 Sek. |
| Nichterfüllen der Startprüfung | Strafzeit 10,00 Sek. |
| 2 Minuten zu früh bei einer ZK | Strafzeit 2 : Min 00,00 Sek. |
| 3 Minuten Verspätung bei einer ZK | Strafzeit 3 : Min 00,00 Sek. |
| | <hr/> |
| Gesamtzeit | 26: Min 33,82 Sek. |

Der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtzeit ist Sieger seiner Klasse.
Innerhalb jeder Klasse werden mind. für die 3 erstplatzierten Fahrer/Beifahrer entsprechende Ehrenpreise (keine Sachpreise) vergeben.
Die zusätzlich mögliche Vergabe von Sachpreisen bleibt von dieser Festlegung unberührt.
Ergebnisse von Fahrern, die bei Beendigung eines Fahrtages nicht mehr in Wertung sind, finden bei der Auswertung keine Berücksichtigung.

21.2 Mannschaftswertung

Preisträger ist der Bewerber. Mindestens die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Ehrenpreise (keine Sachpreise).

Die Platzierung der Mannschaften erfolgt durch Addition der Platzziffern der drei Mannschaftsfahrer. Die Mannschaft mit der niedrigsten Platzziffernsumme ist Mannschaftssieger.

Bei gleicher Platzziffernsumme entscheidet im Rahmen einer Veranstaltung:

1. die Majorität der besseren Einzelplatzziffern der Mannschaftsfahrer,
2. die größere Starterzahl in den die Mannschaftsfahrer betr. Klassen.

Besteht dann immer noch Gleichheit, werden die betreffenden Mannschaften gemeinsam auf dem besten erreichten Platz gewertet. Die nachfolgenden Mannschaften rücken in einem solchen Fall nicht auf.

Für die Meisterschaftswertung von Mannschaften mit gleicher Platzziffernsumme gelten die in den Austragungsbedingungen getroffenen Regelungen. V-Lizenznehmer können jedoch generell nicht in eine der Prädikatwertungen einbezogen werden.

Folgende Artikel gelten für alle Disziplinen und sind im Teil 1 dieses Handbuch veröffentlicht:

22. Umweltschutz
23. Versicherungen
24. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer
25. Verantwortlichkeit des Veranstalters
26. Proteste
27. Werbung